

Wie viele Flüchtlinge und Asylsuchende muss der Landkreis aufnehmen - wie viele sind in diesem Jahr schon im Landkreis aufgenommen worden?

Im Jahre 2018 hat der Landkreis bisher 29 (Stand 29.01.2018) Asylsuchende aufgenommen und untergebracht.

2017 waren es 332 Flüchtlinge.

2016 waren es 870 Flüchtlinge.

2015 waren es 3287 Flüchtlinge.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der Zuwanderungszuständigkeitsverordnung hat der LK VR in 2018 eine Aufnahmequote von 14,22 % der dem Land M-V zugewiesenen Asylbewerber.

Wie viele Menschen sind im Landkreis in Hallen (oder ähnlichem) untergebracht und wie lange werden sie dort bleiben?

Der Landkreis hält zurzeit keine Hallen als Notunterkünfte vor.

Warum müssen alle Flüchtlinge die Erstaufnahmeeinrichtungen durchlaufen?

Weil sie dort zentral registriert und medizinisch untersucht werden können. Flüchtlinge können in der Erstaufnahmestelle auch ihren Asylantrag stellen. Vom Bundesamt für Migration werden sie über ihre Fluchtgründe befragt. Sie erhalten eine Aufenthaltsgestattung, die ihnen erlaubt, in Deutschland zu bleiben, bis über den Asylantrag entschieden ist. Alle Menschen, die in die Erstaufnahme kommen, unterziehen sich zunächst der verpflichtenden medizinischen Untersuchung. Sie werden nach ihrer Ankunft auf akute und ansteckende Erkrankungen untersucht. Um Lungenerkrankungen festzustellen, werden alle Personen ab 16 Jahren geröntgt. Sollte ein positiver Befund vorliegen, werden die Patientinnen und Patienten umgehend ärztlich versorgt - meist geschieht dies stationär in einem Krankenhaus. Auch die staatlich empfohlenen Impfungen werden in den Erstaufnahmeeinrichtungen vorgenommen.

Wie läuft ein Asylverfahren ab?

Das Asylverfahren wird mit dem Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei der Erstaufnahmeeinrichtung in Gang gesetzt. Es endet regelmäßig mit der Entscheidung, ob der Asylsuchende als Asylberechtigter anerkannt wird oder nicht und mit Bestands- bzw. Rechtskraft. Der Antragsteller kann als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt, ihm können subsidiärer Schutz oder nur Abschiebungshindernisse zuerkannt werden.

Bei einer positiven Entscheidung als Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling erhält der oder die Betroffene ein Aufenthaltsrecht für zunächst drei Jahre, eine Arbeitserlaubnis und hat Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Nach dieser Zeit wird noch einmal überprüft, ob die Gründe für das gewährte Asyl oder der Flüchtlingsstatus weiter bestehen. Wenn dies der Fall ist, können Asylberechtigte und Flüchtlinge - wenn sie entsprechende Kriterien erfüllen - ein dauerhaftes Bleiberecht erhalten oder, nach acht, ggf. sogar nach 6 Jahren, auch eingebürgert werden. Subsidiär Schutzberechtigten und Ausländern, denen Abschiebungsschutz gewährt wurde, erhalten ein Aufenthaltsrecht zunächst nur für ein Jahr, bei Verlängerung für weitere zwei Jahre

Bei einer negativen Entscheidung, also der Ablehnung des Asylantrags und der Feststellung, dass kein Abschiebeschutz besteht, wird der oder die Betroffene zur Ausreise aufgefordert und ihm oder ihr wird die Abschiebung angedroht. Die Person muss Deutschland verlassen. Gründe dafür können sein, dass etwa kein plausibler Grund für die Gewährung von Asyl vorliegt oder ein Betroffener aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommt. In diesem Fall wird der abgelehnte Asylbewerber bis zur notwendigen Ausreise bzw. Abschiebung geduldet und bleibt in der zugewiesenen Übergangswohnung. Greift allerdings die Dublin Verordnung (Antragstellung in einem anderen EU-Staat) ist der Asylantrag unzulässig und der oder die Betroffene muss in den betreffenden Staat zurückgeführt werden.

Wo werden die Flüchtlinge und Asylsuchenden untergebracht, wenn sie in den Landkreis zugewiesen wurden?

Die zugewiesenen Flüchtlinge werden für die Zeit des Asylverfahrens zunächst zentral in Gemeinschaftsunterkünften oder nach Einzelfallprüfung dezentral in Wohnungen untergebracht.

Derzeit verfügt der Landkreis Vorpommern-Rügen über 61 solcher Wohnungen, die im gesamten Landkreis in der Fläche verteilt liegen. (Stand 29.01.2018)

Gemeinschaftsunterkünfte befinden sich in:

- der Hansestadt Stralsund (2 Objekte),
- der Stadt Barth,
- der Stadt Sassnitz,
- der Stadt Tribsees,
- der Stadt Ribnitz-Damgarten,
- der Stadt Bergen auf Rügen.

Die Wohnungen werden mit 2 bis 8 Personen belegt. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge können aus den Wohnungen in anderen Wohnraum **innerhalb von Mecklenburg/Vorpommern umziehen**. Die Asylbewerber mit einer Aufenthaltserlaubnis erhalten von dem Landkreis eine Frist, sich innerhalb von 3 Monaten eigenen Wohnraum zu suchen.

Asylbewerber und geduldete Ausländer, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in den vom Landkreis angemieteten Wohnungen untergebracht sind, können seit dem 12.12.2017 eine dezentrale Unterbringung genehmigt bekommen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) medizinische Gründe eine dauerhafte Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften erfordern,
- b) sonstige gewichtige Gründe es erfordern (z. B. fehlende Kapazitäten in Gemeinschaftsunterkünften),
- c) der Ausländer über ein so hohes Erwerbseinkommen aus einem unbefristeten, seit mindestens drei Monaten bestehenden, Arbeitsverhältnis oder Vermögen verfügt, dass der gesamte Lebensunterhalt für sich oder, sofern sie eine Familie haben, für ihre gesamte Familie tragen können oder.

- d) Ehepartner oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder über unterschiedliche ausländerrechtliche Status verfügen und mindestens eine Person auf Grund des Aufenthaltsstatus zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt ist
- die oben genannten Punkte finden keine Anwendung auf ausreisepflichtige Personen, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Solche Gründe sind insbesondere:
 - a) Passlosigkeit - bei fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung, obwohl diese erforderlich, möglich und zumutbar ist
 - b) Passablauf ohne Verlängerungsbemühungen
 - c) Verweigerung des Pässeinzugs
 - d) Herbeiführung des Ablaufs einer Rückkehrberechtigung
 - e) Nichtbefolgung von Anhörungsterminen
 - f) keine oder falsche Angaben zur Person bzw. zur Staatsangehörigkeit
 - g) Entziehung des Zugriffs durch die Ausländerbehörden durch Verstöße gegen räumliche Aufenthaltsbeschränkungen, durch nicht angezeigten Wohnungswechsel oder durch Untertauchen
 - h) Verschulden der Reiseunfähigkeit
 - i) Vereitelung der Abschiebung durch Widerstandshandlungen
 - j) Herbeiführung des Verlustes der Staatsangehörigkeit
- keine dezentrale Unterbringung, wenn im Einzelfall gewichtige Gründe dagegen sprechen, insbesondere wenn
 - a) bei dezentraler Unterbringung das Kindeswohl gefährdet wäre
 - b) auf des Alters oder Gesundheitszustandes die eigene Versorgung nicht gewährleistet wäre
 - c) angemessener Wohnraum nicht verfügbar ist
 - d) der Ausländer nicht in der Lage ist, außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft selbstständig zu bewältigen oder
 - e) der Ausländer nicht die Gewähr bietet, die geltenden Gesetze und die allgemeinen Regeln des Zusammenlebens einzuhalten

Wie sind die Übergangswohnungen ausgestattet?

Die Wohnungen werden nach festgelegten Kriterien ausgestattet.

Hierzu gehören neben dem Bett ein Mehrzwecktisch mit Stuhl und ein Schrank(-anteil). Die Wohnungen sind im Sanitärbereich einfach ausgestattet, Toilette, Waschbecken und Dusche bzw. Duschbad sind vorhanden. Es wird eine Waschmaschine zur Verfügung gestellt, außerdem ein Spiegel, eine Wandhakenleiste, ein Kunststoffhygieneeimer, eine WC-Bürstengarnitur, 1 WC-Sitz mit Holzkern, eine Wandhalterung für WC Papier. Die Küche ist mit E-Herd mit 4 Platten und Backröhre, eine Kühl-Gefrierkombination 150 l, 1 Wasserkocher und notwendigen Schränken sowie einer Arbeitsplatte für die Vorbereitung von Speisen ausgestattet. Ebenso werden bereitgestellt: 1 Topf- und Pfannenset, 1 Dosenöffner, 2 Holzkochlöffel, 2 Pfannenwender Holz, 2 unterschiedlich große Schöpfkellen, Quirl oder Rührbesen, 1 Mülleimer aus Kunststoff mit Deckel sowie pro Person: 4teiliges Besteck, 4teiliges Geschirr, 1 Porzellanschüssel, Handtücher und Bettwäsche. Weitere technische Geräte wie z. B. Fernsehgerät sind nicht vorgesehen.

Welche Leistungen erhalten Asylbewerber?

Der alleinstehende Asylsuchende erhält in der Zeit des Verfahrens und im Fall der Ablehnung für die Duldungszeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Regelbedarf beträgt aktuell 320,14 €. In diesem Betrag enthalten sind das sogenannte physische Existenzminimum (für Nahrungsmittel, Kleidung, Gesundheitspflege etc.) von 185,14 € und ein Geldbetrag von 135 € zur freien Verfügung. Dieses „Taschengeld“ erhalten übrigens auch die Asylsuchenden, die in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind.

Vom Regelbedarf werden Leistungen für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung in Höhe von 33,39 € abgezogen, da diese mit der dezentralen Unterbringung abgegolten sind.

Erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen und Kinder erhalten jedoch entsprechend niedrigere Regelbedarfe.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt.

Halten sich Asylbewerber 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet auf und haben sie Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräulich selbst beeinflusst, erhalten diese Leistungen nach § 2 AsylbLG (Analogleistungen SGB XII). Über die Dauer des Asylverfahrens und der Duldung erstattet das Land Mecklenburg-Vorpommern dem Landkreis alle Aufwendungen für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung.

Für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge gelten die „normalen“ sozialrechtlichen Regelungen. Im Falle der Hilfebedürftigkeit würde im Regelfall Arbeitslosengeld II gezahlt werden. Hierbei handelt es sich überwiegend um eine Leistung des Bundes. Die Kosten der Unterkunft und Heizung ist im Wesentlichen aus kommunalen Mitteln zu finanzieren.

Und wenn ein Asylsuchender krank wird?

Asylbewerber erhalten in der Regel über das Asylbewerberleistungsgesetz nur einen eingeschränkten Katalog von medizinischen Leistungen. Das Gesetz sieht nur eine Behandlung von Schmerzzuständen oder akuten Erkrankungen vor. (s. beiliegende Arbeitshinweise)

Nach 15 Monaten, wenn die Asylbewerber dann Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, werden sie gemäß § 264 Abs.2 SGB V bei der AOK Nordost zur Krankenversicherung angemeldet. Die Asylbewerber erhalten dann von der AOK Nordost eine Versichertenkarte, dieses ist auf der Rückseite mit mehreren "xxxx" gekennzeichnet. Mit dieser Versichertenkarte können die Asylbewerber dann regulär zu jedem Arzt gehen, ohne sich vorher einen neuen Krankenbehandlungsschein für den Allgemeinarzt bzw. den Facharzt beim LK VR, FD Soziales, Bereich Asyl holen zu müssen. Sie sind dann, so zu sagen, dem normalen Kassenpatient gleichgestellt.

Die daraus resultierenden Kosten werden quartalsweise von der AOK Nordost mit dem Landkreis VR als Kostenträger abgerechnet. Hierbei berechnet die AOK Nordost jeweils 5% Verwaltungskosten-auch auf die Abrechnung für den Sprechstundenbedarf der Ärzte.

Wer als Flüchtling über ein offizielles Bundeskontingent für syrische Flüchtlinge nach Deutschland kommt, erhält als SGB II-Bezieher Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Können Asylsuchende arbeiten gehen?

Für Asylsuchende ist die Arbeit in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts ganz verboten.

Einem Ausländer, der im Besitz einer Gestattung ist, kann nach § 61 Asylgesetz eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn es sich 3 Monate im Bundesgebiet gestattet aufhält und die Zustimmung der Agentur für Arbeit vorliegt.

Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a Asylgesetz, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.

Ausländern, die eine Duldung besitzen, kann eine Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn sie sich seit drei Monaten erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Der Antrag auf Zulassung einer Beschäftigung bzw. einer Ausbildung ist bei der Ausländerbehörde zu stellen, die in dem Prüfungsverfahren teilweise die Arbeitsagentur für Arbeit beteiligt. Erst wenn die Bundesagentur für Arbeit nach Vorlage des Arbeitsvertrages der Beschäftigung zustimmt, kann die Ausländerbehörde einen Bewilligungsbescheid erlassen. Die endgültige Entscheidung fällt die Ausländerbehörde.

Diesen Ausländern gegenüber gelten Deutsche, aber auch EU-Ausländer oder anerkannte Flüchtlinge bei den Arbeitsagenturen als „bevorrechtigte Arbeitnehmer“. (Das nennt man Vorrangprüfung.)

Ein geduldeter Ausländer, der eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 bis 5 AufenthG besitzt, kann eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnehmen, wenn er noch keine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen kann. Diese Duldung wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Dem geduldeten Ausländer kann dann im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung für die Dauer von 2 Jahren erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat.

Wird ein Asylsuchender als Asylberechtigter, Flüchtling oder Subsidiär Schutzberechtigter anerkannt, erhält er keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr und hat somit uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Er hat damit auch Anspruch auf Unterstützung durch beispielsweise das Arbeitslosengeld II oder die Alterssicherung.

Wie und von wem werden Asylsuchende und Flüchtlinge im Landkreis betreut?

Wohlfahrtsverbände, aber auch Stadt- und Amtsverwaltungen in ihren Gemeindegrenzen sind mit der sozialen Betreuung der Asylsuchenden beauftragt.

Beratungen zu Sozialleistungen gibt es bei den Sozialämtern der Städte und Gemeinden bzw. für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge beim Jobcenter des Landkreises. Ein Integrationslotse, der arabischer Muttersprachler ist, hilft den anerkannten Flüchtlingen bei der Erstorientierung und Strukturierung des Alltags. Hilfe wird u.a. bei der Wohnungssuche, -anmietung und -ausstattung, bei der Eröffnung eines Bankkontos, der Anmeldung bei der Krankenkasse, bei Behördengängen und Meldeangelegenheiten, bei der Realisierung von Schulbesuchen und Kita-Betreuung und der Inanspruchnahme von gesundheitlichen Leistungen angeboten. Darüber hinaus stellen sich viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in unserem Landkreis bereit. Die Hilfsangebote reichen von Kleiderkammern bis zur Familienpatenschaften.

Wo können Asylsuchende Deutsch lernen?

Da die Integrationskurse derzeit nur den Asylberechtigten und den anerkannten Flüchtlingen offen stehen, ist hier ehrenamtliches Engagement besonders gefragt. Wer Flüchtlingen die deutsche Sprache beibringen möchte, der wendet sich bitte an die Kreisvolkshochschule (KVHS).

Die KVHS arbeitet mit dem KDW, der AG Flüchtlingshilfe, der AWO, den Maltesern usw. eng zusammen. Auch an den Standorten Grimmen und Ribnitz-Damgarten gibt es Möglichkeiten des Deutschlernens. In Barth besteht ein enger Kontakt zum Bürgermeister und zu ehrenamtlichen Initiativen und zur betreuenden Einrichtung. Es gibt nicht genug Teilnehmende mit Berechtigung für einen Integrationskurs. Kurse für Asylsuchende werden von einer ehrenamtlichen Initiative betreut.

Wenn Asylsuchende und Flüchtlinge über einen Internetzugang verfügen, können sie auch online Deutsch lernen - im Selbststudium oder unter Anleitung. Das kostenfreie Online-Portal „ich-will-deutsch-lernen“ des Volkshochschul-Verbands steht jedem offen. Zur Registrierung wird lediglich eine E-Mail- Adresse benötigt. Das Angebot umfasst mehr als 11.000 Übungen in 50 Aufgabentypen. Es eignet sich sowohl für den Einsatz in Integrationskursen als auch zum Selbststudium.

Leichter als die Erwachsenen haben es die Kinder: Sie lernen die deutsche Sprache in Kita und Schule. Das Land hat angekündigt, 100 zusätzliche Lehrer in MV einzustellen, die Deutsch als Zweitsprache unterrichten sollen.

Was beinhaltet das neue Integrationsgesetz?

Ab dem 05.08.2016 tritt das neue Integrationsgesetz in Kraft. Das beinhaltet viele Veränderungen in verschiedenen Gesetzen insbesondere im Aufenthaltsgesetz und im Asylbewerberleistungsgesetz. Durch das Integrationsgesetz bekommen die Asylbewerber die Möglichkeit mittels niedrighschwelliger Angebote in Arbeitsangelegenheiten an den Arbeitsmarkt herangeführt zu werden. Dabei können die Teilnehmenden Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland erhalten und auch Sprachkenntnisse erwerben.

Dafür werden durch Bundesagentur für Arbeit die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) durchgeführt. Indem der Bund für diese Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen die Mittel bereitstellt, werden Kommunen und Länder finanziell entlastet.

Mit dem Integrationsgesetz wurde für bestimmte Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis eine Wohnsitzbindung eingeführt. Das heißt, für die nachhaltige Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland, sind Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt wurde, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren, in dem Land ihren Wohnsitz zu nehmen, in das sie zuerst zugewiesen worden sind. Alle Flüchtlinge, welche in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen worden sind, haben eine Wohnsitzbindung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Diese Regelung gilt für alle Ausländer, welche nach dem 01.01.2016 ihre Anerkennung oder Zuerkennung bzw. einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich mich ehrenamtlich im Bereich der Flüchtlingshilfe engagieren oder Spenden möchte?

Auch Vereine, Verbände und einzelne Initiativen, die in der Flüchtlingsarbeit aktiv sind und nach ehrenamtlicher Unterstützung suchen können sich melden bei:

Rügen:

Jugendring Rügen e.V

Martin Stahl

Hermann-Matern-Straße 34

18528 Bergen auf Rügen

Telefon: 0176/346 532 90

E-Mail: dabei@jugendring-ruegen.de

Hansestadt Stralsund:

Kreisdiakonisches Werk Stralsund e.V.

Judith Montag

Carl-Heydemann-Ring 55

18437 Stralsund

Festnetz: 038311 30 34 16

Mobil: 0173 388 05 38

E-Mail: ehrenamt@kdw-hst.de

Amt Miltzow, Amt Franzburg-Richtenberg, Stadt Grimmen, Gemeinde Süderholz:

SOS-Familienzentrum

Rita Claussen

Otto-Krahmann-Straße 1

18507 Grimmen

Telefon: 038326/4567110

E-Mail: Rita.Claussen@sos-kinderdorf.de

Für Amt Altenpleen, Amt Niepars, Amt Barth, Gemeinde Ostseebad Zingst:

Karin Böttger

Teergang 34

18356 Barth

Telefon: 0171/77 06 65 3

E-Mail: karinboettger@t-online.de

Amt Recknitz-Trebeltal, Stadt Marlow, Amt Ribnitz-Damgarten, Amt Darß/Fischland:

Jam GmbH

Juliane Hecht-Pautzke

Recknitzallee 1 a

18334 Bad Sülze

Telefon: 0172/95 79 119

juliane.hecht-pautzke@jamweb.de

Werden abgelehnte Asylbewerber sofort abgeschoben?

Wird der Asylantrag abgelehnt, der Betroffene zur Ausreise aufgefordert und ihm die Abschiebung angedroht, muss der Betroffene die Bundesrepublik prinzipiell verlassen. Wird Klage gegen die Entscheidung des BAMF erhoben und hat diese ggf. aufschiebende Wirkung, gilt der Aufenthalt bis zur rechtskräftigen Entscheidung weiter als gestattet. Hat die Klage keine aufschiebende Wirkung muss ggf. ein Antrag auf aufschiebende Wirkung beim Verwaltungsgericht gestellt werden. Dieser wird oftmals abgelehnt, sodass die freiwillige Ausreise, bzw. die Abschiebung umgehend erfolgen muss. Es kann allerdings Gründe geben, z. B. einzelfallbezogene Hinderungsgründe (Bsp. Reiseunfähigkeit), fehlende Heimreisedokumente, die gegen eine sofortige Rückführung in das Heimatland sprechen.

Personen erhalten dann eine Aufenthaltsgduldung. Sie haben dadurch keinen rechtmäßigen Aufenthalt, halten sich aber legal in Deutschland auf.

Wird keine Duldung ausgesprochen, muss die betreffende Person die Bundesrepublik verlassen. Wenn eine ausreisepflichtige Person der Verpflichtung nicht freiwillig nachkommt, muss diese zwangsweise durchgesetzt werden. Diese so genannten Abschiebungen, die laut einem aktuellen Ministererlass derzeit wieder ohne Vorankündigung auch in den Nachtstunden erfolgen können, sind derzeit eher die Ausnahme. Im Landkreis Vorpommern-Rügen waren 460 Personen per 19.01.2018 ausreisepflichtig.

Können Asylberechtigte ihre ganze Familie nach Deutschland holen?

Nach dem Aufenthaltsgesetz ist es für Ausländer, die im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, möglich, im Rahmen des sogenannten „Familiennachzugs“ ihre Familienangehörigen nach Deutschland zu holen.

In den ersten drei Monaten nach der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention können die so anerkannten Flüchtlinge ihre Kernfamilie (Ehepartner und minderjährige Kinder) ohne weitere Voraussetzungen nach Deutschland holen. Nach dieser Zeit ist ein Familiennachzug nur möglich, wenn die Ausländer über ausreichend Wohnraum verfügen und den Lebensunterhalt ihrer Familie sichern können.

In der Regel ist der Familiennachzug nur für die Kernfamilie möglich, also für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder. In Ausnahmefällen kann zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte jedoch auch sonstigen Familienangehörigen der Nachzug ermöglicht werden. Der hier lebende Familienangehörige muss dann aber für Unterkunft, Lebensunterhalt und Krankenversicherung aufkommen.

Besuchen Kinder von Asylsuchenden die Kita und Schule?

Ja. Die Kinder haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wie alle anderen Kinder auch einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz - für die älteren Kinder und Jugendlichen gilt die allgemein übliche Schulpflicht. Die Kita-Unterbringung der Flüchtlingskinder stellt für die Städte und Gemeinden eine besondere Herausforderung dar, weil die steigenden Betreuungszahlen noch nicht in der jeweiligen Kita-Bedarfsplanung berücksichtigt sind. Die Betreuung in einer Kindereinrichtung ist aber ein wichtiger Schritt zum Erwerb von Sprachkompetenzen für den späteren Schulbesuch.

Für den Schulbesuch der Flüchtlingskinder hat der Landkreis so genannte „Standortschulen“ gebildet, an denen der Spracherwerb der Kinder besonders gefördert werden kann. Aktuell sind dies die:

- Grundschule Andershof Stralsund
- Grundschule „Gerhart Hauptmann“ Stralsund

- Grundschule „Juri Gagarin Stralsund
- Grundschule „Karsten Sarnow“ Stralsund
- Grundschule „Ferdinand von Schill“ Stralsund
- Grundschule Abtshagen
- Grundschule Bad Sülze
- Grundschule „F. A. Nobert“ Barth
- Grundschule „Friedrich Wilhelm Wander“ Grimmen
- Grundschule „Dr. Theodor Neubauer“ Grimmen
- Grundschulteil der „bersteinSchule“ Ribnitz-Damgarten
- Grundschule „Altstadt“ Bergen auf Rügen
- Grundschule „Am Rugard“ Bergen auf Rügen
- Grundschule „Kranichblick“ Samtens
- Nationalpark-Grundschule „Ostseeblick“ Sassnitz

An folgenden weiterführenden Schulen

wird speziell für Asylsuchende und Migranten der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache angeboten.

- Regionale Schule „Marie Curie“ Stralsund
- Regionale Schule „Adolf Diesterweg“ Stralsund
- Kooperative Gesamtschule „Schulzentrum am Sund“ Stralsund
- Regionalschulteil des gymnasialen Schulzentrums Barth
- Regionale Schule „Robert Koch“ Grimmen
- Regionalschulteil „bernsteinSchule“ Ribnitz-Damgarten
- Regionale Schule Tribsees
- Regionale Schule „Am Grünen Berg“ Bergen auf Rügen
- Regionale Schule „Am Burgwall“ Garz
- Regionale Schule Sassnitz

Für junge Asylsuchende (auch Verheiratete) im Alter zwischen 15 und unter 18 Jahren besteht ebenfalls eine Schulpflicht, wenn kein Berufsausbildungsverhältnis besteht.

Können junge Asylsuchende bei uns eine Berufsausbildung aufnehmen?

Jugendliche, die zum 1. August eines Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden im Berufsvorbereitungsjahr beschult und erhalten dort Deutschunterricht. Ziel des Berufsvorbereitungsjahrs (BVJA) ist das Erreichen der Berufsreife als Voraussetzung für eine Berufsausbildung.

Das Berufsvorbereitungsjahr für Ausländer (BVJA) ist an den Standorten in Velgast und in Sassnitz der Beruflichen Schulen des Landkreises eingerichtet.

Haben Sie weitere Fragen zum Thema Flüchtlinge im Landkreis Vorpommern-Rügen, dann schicken Sie uns ihre Frage an olaf.manzke@lk-vr.de